

Übergangsregelung zur Beitragsordnung für 2023 Gesamtverband der Personaldienstleister:

„Mit der Wirksamkeit der Verschmelzung von iGZ e.V. und BAP e.V. in den Gesamtverband der Personaldienstleister e.V., gelten für alle ehemaligen iGZ-Mitglieder und für alle ehemaligen BAP-Mitglieder die jeweils vormalig in ihren Verbänden gültigen Beitragsordnungen bis zum Jahresende weiter.

Für alle Unternehmen, die ab Wirksamkeit der Verschmelzung dem Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. beitreten, ohne zuvor Mitglied im iGZ e.V. oder BAP e.V. gewesen zu sein, ist die zuletzt beim iGZ e.V. gültige Beitragsordnung maßgeblich.“